



An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus, 6901 Bregenz
Ergeht per E-Mail an: land@vorarlberg.at

Wien, am 23. September 2026

WWF-Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben nimmt der WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation Stellung zum Begutachtungsentwurf des Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 bzw. der entsprechenden Sammelnovelle. Wir unterstützen und ergänzen damit die bereits vorliegende umweltjuristische Stellungnahme unseres Dachverbandes ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung.

Allgemeine Bewertung des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf enthält an zentralen Stellen **Regelungen, die mit dem Unionsrecht und völkerrechtlichen Grundlagen nicht vereinbar sind**. Die Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften“, der Wegfall bewährter Beschwerdetatbestände, die Halbierung von Stellungnahmefristen und die flächendeckende Schwächung der Naturschutzanwaltschaft sind jeweils für sich, und erst recht in ihrer Kumulation, nicht mit Art 9 Aarhus-Konvention, Art 11 UVP-RL, Art 25 IE-RL sowie Art 12 und 16 FFH-RL vereinbar.

Der WWF fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes, auch im Hinblick auf das bereits im fortgeschrittenen Stadium befindliche EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich. Zudem besteht die erhebliche Gefahr auf höchstgerichtliche Aufhebungen von Entscheidungen nach den Vorarlberger Rechtsgrundlagen im Naturschutzbereich vor nationalen und europäischen Instanzen. Dadurch ergibt sich auch eine große Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten, inklusive der Projektwerbenden.

1. Kernforderungen

1. **Streichung der Beschränkung von Vorbringen und Beschwerdegründen auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften“ (§§ 46b Abs 3, 46c Abs 1 GNL; §§ 16b Abs 3, 16d Abs 4, 16g FIVG; §§ 43b Abs 3, 43d Abs 4, 43g SVAG; §§ 5 Abs 2, 6 Abs 10 BetreiberpflichtenG);**
2. **Beibehaltung des Beschwerdekatalogs des geltenden § 46c Abs 2 lit a bis e GNL sowie Auffangtatbestand, wenn die Behörde eine Bewilligungspflicht nach § 15 Abs 4 oder § 26a Abs 3 verneint; Beibehaltung sämtlicher Revisionsrechte und ausdrückliche Einräumung an anerkannte Umweltorganisationen entsprechend VwGH Ra 2024/03/0068;**

3. Streichung der Verwirkungsregeln, Beibehaltung der Zwei-Wochen-Zustellfiktion samt individueller elektronischer Zustellung und der vierwöchigen Stellungnahmefrist;
4. Vollständige Rücknahme aller zwanzig Einschränkungen der Naturschutzanwaltschaft (im Einzelnen unten Punkt 5);
5. Ersatzlose Streichung des § 15 Abs 8 GNL und des § 15 Abs 9 GNL;
6. Einheitliche Erstreckung des Vorbehalts des § 1 Abs 3 lit a GNL auf lit b, c und d sowie Ersetzung der Eigenverantwortungslösung durch ein fristgebundenes Anzeige- oder Feststellungsverfahren;
7. Verzicht auf die Wesentlichkeitsschwelle in §§ 16, 35 und 36 GNL, soweit unionsrechtlich geschützte Güter betroffen sind; Wiederherstellung des allgemeinen Alternativenerfordernisses in § 35 Abs 2; Ausschluss des § 37a GNL im Anwendungsbereich des Art 6 Abs 3 FFH-RL; Beibehaltung des 20 m-Uferschutzstreifens (§ 24 Abs 2) und der 100 m²-Schwelle für Moore und Magerwiesen (§ 25 Abs 2).

2. Zugang zu Gerichten

Beschränkung der Beschwerdegründe auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften“

Quer durch alle acht Artikel des Entwurfes zieht sich dieselbe Formel: Vorbringen und Beschwerde sind auf die Verletzung „unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften“ beschränkt; im Flurverfassungs- und im Servituten-Ablösungsgesetz entfällt zugleich die bisherige Befugnis, „die Einhaltung der Umweltvorschriften im Verfahren geltend zu machen“ (bisheriger § 16d Abs 7, § 43d Abs 7). Das ist unionsrechtswidrig: Der europäische Gerichtshof hat im Fall *Kommission/Deutschland* entschieden, dass Umweltorganisationen eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit möglich sein muss und dass eine Begrenzung der Rügebefugnis von Umweltorganisationen nicht angewandt werden darf.¹ Die betroffenen Verfahren unterliegen nicht dem allgemeinen Landesrecht. Die §§ 16a ff FIVG und §§ 43a ff SVAG setzen die UVP-Richtlinie um und ordnen für Pläne gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung an. Dabei wird auf die Anhänge II.A und III der Richtlinie 2011/92/EU verwiesen. Der zweite und fünfte Abschnitt des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt implementiert die Industrieemissions-Richtlinie. In beiden Bereichen gelten Artikel 11 der UVP-Richtlinie und Artikel 25 der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar.

Das betrifft auch das GNL-Teilvorhaben, von dem Vorhaben nach § 26a Absatz 3 GNL betroffen sind. Diese Verfahren unterliegen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention, der eine Überprüfung der materiellen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit verlangt. Zudem ist die Trennung zwischen unionsrechtlich bedingten und rein landesrechtlichen Vorschriften in einem Gesetz, das die Richtlinien über Jahrzehnte in bestehende Landesbestimmungen integriert hat, nicht eindeutig möglich. Dies würde Rechtsunsicherheit verursachen, weil bei der Genehmigung eines Vorhabens, das eine Art aus Anhang IV und ein landesrechtlich geschütztes Biotop betrifft, zum zweiten Aspekt nichts vorgebracht werden darf, obwohl beide Punkte in derselben Interessenabwägung nach § 35 Absatz 2 zu bewerten sind. Eine Zulässigkeitsvoraussetzung, die von einer solchen unsicheren Vorfrage abhängt, verfehlt Artikel 47 der Grundrechtecharta.

Wegfall der Beschwerdetatbestände und Anknüpfung an die Verfahrensart

Die Erläuterungen stellen fest, dass künftig kein Beschwerderecht mehr bei Schigebietserschließungen, Wasserkraftanlagen über 10 MW, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahntrassen, Flugplätzen und Stauraumpülungen besteht. Die bisherigen Tatbestände, lit a bis e des geltenden § 46c Absatz 2, in welchen die Fälle für die mögliche Ausübung des Beschwerderechts von Umweltorganisationen aufgezählt wurden, entfallen. Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention verlangt jedoch Rechtsbehelfe gegen Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, nicht nur gegen unionsrechtlich determiniertes Recht. Das Compliance Committee hat Österreich wegen dieser Lücke 2025 die Nichteinhaltung attestiert.² Aktuell wird in Österreich ein

¹ EuGH 15.10.2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*; Umweltorganisationen müssen Umweltschutzvorschriften unabhängig davon geltend machen können, ob diese Individualrechte schützen (Rz 30 ff, 90 ff); die Richtlinien beschränken die geltend machbaren Gründe nicht, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle muss möglich sein (Rz 75 ff). Grundlage: Art 11 der Richtlinie 2011/92/EU, Art 25 der Richtlinie 2010/75/EU.

² Aarhus Convention Compliance Committee, ACCC/C/2010/48 (Austria); Feststellungen 2011 und neuerlich 2025, zuletzt ECE/MP.PP/2025/51; Vgl. ÖKOBÜRO, Stand der Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich (2025).

Aktionsplan erarbeitet, um diesen Völkerrechtsverstoß zu beheben.³ Dies ist auch Gegenstand des seit 2014 laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Österreich.⁴ Das Vorarlberger Naturschutz-Deregulierungsgesetz verschärft diese Lücke massiv und gezielt. Die gestrichenen Tatbestände sind ohnehin nicht unionsrechtsfrei: Eine Wasserkraftanlage über 10 MW berührt regelmäßig das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie,⁵ eine Schigebietserweiterung über 10 ha praktisch immer den strengen Artenschutz nach Art 12 FFH-RL und Art 5 VS-RL. Der Entwurf umgeht dies, indem er das Beschwerderecht an die Verfahrensart knüpft, statt an die berührten Rechtsvorschriften. Verneint die Behörde eine Betroffenheit, gibt es kein Verfahren nach § 46b Absatz 2 und damit keine Beschwerdemöglichkeit. Die Behörde entzieht sich so der Kontrolle über ihre eigene Prüfpflicht. Diese Konstruktion hat der Gerichtshof im Fall *Protect* als unionsrechtswidrig erkannt.⁶

Entfall der Revisionsrechte

Die Revisionsrechte der betroffenen Öffentlichkeit sollen laut dem Entwurf quer durch alle Materiengesetze entfallen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass anerkannten Umweltorganisationen ohnehin keines zugekommen sei. Dies ist jedoch ausdrücklich nicht der Fall. Seit Mai 2025 steht durch höchstgerichtliche Rechtsprechung fest, dass Umweltorganisationen die Revisionslegitimation kraft Unionsrechts zukommt, unabhängig davon, ob das Materiengesetz sie einräumt.⁷ Gegenüber Umweltorganisationen läuft daher der beabsichtigte Entfall der Möglichkeit Revision einzubringen ins Leere und erzeugt einen unzutreffenden Rechtsschein. Tatsächlich betrifft er die Naturschutzanwaltschaft und die Standortgemeinde. Übersehen wird dabei, dass die Möglichkeit, Revision an den VwGH zu erheben, dem Zweck der einheitlichen Rechtsanwendung dient. Wird die Möglichkeit zur Revisionserhebung entzogen, wird nicht nur Rechtsunsicherheit für betroffene Parteien, inklusive Projektwerbenden, geschaffen, sondern auch die Möglichkeit verringert, kritische und wiederkehrende Rechtsfragen einer allgemein verpflichtenden Klärung durch ein Höchstgericht zuzuführen, was der allgemeinen Rechtspflege massiv schadet.

Präklusion, Zustellfiktion und Neuerungsbeschränkung

Die drei verschärfenden Regelungen betreffend Präklusion, Zustellfiktion und Neuerungsbeschränkung wirken zusammen und schaffen eine unions- und völkerrechtswidrige Einschränkung des Zugangs zu Recht:

Erstens verwirkt das Beteiligungsrecht von Umweltorganisationen, wenn es nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist von vier Wochen geltend gemacht wird (§ 46b Absatz 4 lit d GNL und Parallelbestimmungen). Für Verfahren nach § 26a Absatz 3 ist dies nicht haltbar, da der Gerichtszugang dort nicht davon abhängen darf, welche Rolle die Betroffenen im behördlichen Verfahren gespielt haben.⁸ Da der Entwurf Beteiligung und Beschwerderecht ausdrücklich verknüpft, verliert den Rechtsweg, wer die Veröffentlichung übersieht.

Zweitens soll die Zustellfiktion bereits eine Woche nach Beginn der Veröffentlichung eintreten gemäß § 46b Abs 5 GNL, während die individuelle Zustellung entfällt. Wer nicht laufend alle Kundmachungsseiten kontrolliert, kann eine Frist versäumen, ohne jemals Kenntnis vom Bescheid erlangt zu haben. Dies ist mit Artikel 9 Absatz 4 der Aarhus-Konvention nicht vereinbar.⁹

Drittens wird die Neuerungsbeschränkung auf alle Beschwerdeberechtigten erstreckt gemäß § 46c Abs 2 GNL. Der Europäische Gerichtshof erlaubt gesetzliche Regelungen gegen missbräuchliche Vorbringen, verwirft aber jede Begrenzung der Prüfung auf im Verwaltungsverfahren erhobene Einwendungen. Im Zusammenspiel mit der Halbierung der Frist auf zwei Wochen (§ 46b Abs 3), in welchen Umweltorganisationen schriftlich Stellung nehmen und Verfahrensbeteiligung verlangen müssen, um am Verfahren beteiligt zu sein gemäß § 46b Abs 4 lit d GNL entsteht genau dieser Effekt.¹⁰ Da anerkannte Umweltorganisationen der Behörde aus der Kundmachung nach § 19 Absatz 7 UVP-G 2000 bekannt sind, wäre eine automatisierte elektronische Verständigung leicht einzurichten.

³ https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/eu_international/aarhus/aktionsplan.html.

⁴ INFR(2014)4111.

⁵ EuGH 1.7.2015, C-461/13, *Weservertifung*, Rz 50 ff, zu Art 4 Abs 1 der Richtlinie 2000/60/EG.

⁶ EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, Rz 45 ff; EuGH 8.3.2011, C-240/09, *Lesoochránárske zoskupenie VLK*.

⁷ VwGH 26.5.2025, Ra 2024/03/0068; *ÖKOBÜRO*, Zur Revisionsbefugnis anerkannter Umweltorganisationen (2026); Umweltorganisationen sind Trägerinnen subjektiv-öffentlicher Rechte auf Einhaltung des unionsrechtlich fundierten Umweltrechts und daher revisionslegitimiert gem. Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC.

⁸ EuGH 8.11.2016, C-243/15, *Lesoochránárske zoskupenie VLK*; EuGH 14.1.2021, C-826/18, *LB und andere*.

⁹ Art 6 Abs 3, 4 und 6 sowie Art 11 der Richtlinie 2011/92/EU; Art 6 Abs 2 bis 4 und Art 9 Abs 2 und 4 der Aarhus-Konvention.

¹⁰ EuGH 15.10.2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stellungnahmefrist zum Ergebnis der Beweisaufnahme soll durchgehend halbiert werden. Findet eine Verhandlung statt, endet die Äußerungsmöglichkeit mit deren Schluss. Das soll auch im UVP-Verfahren nach §§ 16b und 16d FIVG sowie §§ 43b und 43d SVAG gelten, obwohl Art 6 Abs 3 und 6 UVP-RL und Art 6 Abs 3 der Aarhus-Konvention angemessene Fristen verlangen.¹¹ Da hier die UVP-RL einschlägig ist, sind die Regelungen dieser und Beteiligungs- sowie Rechtsschutzregeln der Art 6, 9 Aarhus-Konvention ebenfalls verpflichtend. Gutachten werden regelmäßig erst in der Verhandlung erörtert, sodass eine fundierte Auseinandersetzung binnen weniger Stunden nicht möglich ist. Die Erläuterungen räumen ein, dass die Behörde erforderlichenfalls zu unterbrechen hat. Dies gehört in den Gesetzestext.

Verschärfend sollen § 16c Abs 3 FIVG und § 43c Abs 3 SVAG ersatzlos entfallen. Die Naturschutzanwaltschaft soll die Umweltverträglichkeitserklärung nicht mehr übermittelt bekommen und verliert die vierwöchige Frist zur Stellungnahme. Dies in einem Verfahren, das die UVP-Richtlinie umsetzt.

4. Materielles Unionsrecht

Artenschutz (§ 15 Abs 8 und 9 GNL)

Laut § 15 Absatz 8 bedürfen durch Verordnung zugelassene Maßnahmen keiner Bewilligung mit Bescheid. Diese Bestimmung verlagert artenschutzrechtliche Entscheidungen auf die Verordnungsebene. Dadurch entfallen das für Artenschutz passende individuell-konkrete Verfahren, die Beteiligung für Umweltorganisationen, der verfahrensbeendende Bescheid und die Möglichkeit, eine Beschwerde zu erheben, wenn der Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet ist. Umweltorganisationen können demnach die Verordnung wegen des Rechtstypenzwangs nicht bekämpfen. Das ist ein von den Aarhus-Gremien ausdrücklich beanstandetes Muster im Artenschutzrecht der Länder.¹² Materiell verlangen Artikel 16 der FFH-RL und Artikel 9 der VS-RL eine einzelfallbezogene, begründete Prüfung, die eine generell-abstrakte Verordnung für künftige, dem Umfang nach unbestimmte Maßnahmen nicht vorwegnehmen kann.¹³

§ 15 Absatz 9 GNL soll die eng umschriebene Großraubwild-Regelung durch eine Bereichsausnahme ersetzen. Die zulässige Jagdausübung und Fischerei sollen keiner artenschutzrechtlichen Zulassung bedürfen. Eine generelle Ausnahmeklausel für eine ganze Nutzungsform ist allerdings unionsrechtlich seit Jahrzehnten geklärt, und zwar zulasten des Gesetzgebers. Der Europäische Gerichtshof hat 1987 entschieden, dass eine solche Klausel gegen die Vogelschutzrichtlinie verstößt.¹⁴ Die Erläuterungen zitieren dieses Urteil selbst, allerdings zu § 1 Abs 3 lit a, ohne die Schlussfolgerung zu ziehen. Art 12 FFH-RL erfasst jede Tätigkeit, die zur Tötung oder erheblichen Störung von Individuen führt; für Vögel verlangt Art 7 Abs 4 VS-RL, dass durch die Bejagung die Erhaltungsbemühungen nicht gefährdet werden – bei den in Vorarlberg bejagten Raufußhühnern ist das strittig und war Gegenstand der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Mai 2025.¹⁵

Bewilligungsfreistellungen und Eigenverantwortung (§ 1 Abs 3 GNL)

Die Vorbehalte sind ungleich gefasst: Für die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung (lit a) sollen die Bewilligungspflichten nach § 15 Abs 4, §§ 24, 25, 26 und 26a aufrecht bleiben; für Maßnahmen im Betriebsgebiet (lit b) und zum Schutz vor Naturgefahren (lit c) soll sich der Vorbehalt auf § 15 Abs 4 und § 26a beschränken, sodass Ufer, Biotop und die nicht-europäischen Schutzgebiete wegfallen; für Maßnahmen des Landes und der Gemeinden (lit d) fehlt im Entwurf jedoch jeder Vorbehalt. Die Berufung auf Art 6 Abs 3 FFH-RL trägt nicht: Diese Ausnahme betrifft nur die Verwaltung des jeweils betroffenen Gebietes, und für den strengen Artenschutz besteht überhaupt keine entsprechende Ausnahme. Insofern ist die gewählte Lösung mit dem Umweltunionsrecht nicht vereinbar.

¹¹ UVP-RL und Aarhus-Konvention, siehe FN 9.

¹² ACCC/C/2010/48 (Austria), siehe FN 2.

¹³ EuGH 17.9.1987, C-412/85, *Kommission/Deutschland*; Eine generelle Ausnahmeklausel zugunsten der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung verstößt gegen die Vogelschutzrichtlinie. Zu Ausnahmen EuGH 10.10.2019, C-674/17, *Tapiola*, Rz 41 ff; zur Jagd Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2009/147/EG.

¹⁴ EuGH C-412/85, siehe FN 13.

¹⁵ VwGH Ra 2024/03/0068.

Noch bedenklicher ist das Modell selbst. Bauwerbende haben nach den Erläuterungen eigenverantwortlich zu prüfen, ob unionsrechtliche Bewilligungspflichten bestehen. Die Beurteilung, ob Anhang IV-Arten betroffen sind, wird an Projektwerbende delegiert - ohne Erhebungsstandard, Dokumentationspflicht oder Überprüfbarkeit. Art 12 Abs 1 FFH-RL verlangt demgegenüber kohärente und koordinierte vorbeugende Maßnahmen.¹⁶ **Ein System, das die Prüfung dem Eingreifenden überlässt und erst nachträglich mit Strafverfahren und Wiederherstellungsauftrag reagiert, ist für Umwelt und Projektwerbende eine höchst problematische Risikoverlagerung.**

Wesentlichkeitsschwelle, Alternativenprüfung, Ausgleichsmaßnahmen

Die geplante Einfügung des Wortes „wesentlich“ in §§ 16 Abs 1, 35 Abs 1 und 2 sowie 36 Abs 3 und 5 wird irreführend als kleine Änderung dargestellt. Für unionsrechtlich geschützte Güter ist sie jedoch jedenfalls unzulässig: Art 12 FFH-RL kennt keine Erheblichkeitsschwelle für Individuen¹⁷, und im Anwendungsbereich des Art 6 Abs 3 FFH-RL ist Maßstab das Fehlen jedes vernünftigen wissenschaftlichen Zweifels.¹⁸ Ebenso problematisch ist, dass § 35 Abs 2 die Alternativenprüfung auf „zumutbare“ Alternativen beschränkt und auf Natura 2000-Fälle reduziert: Art 6 Abs 4 und Art 16 FFH-RL verlangen das Fehlen einer „anderweitigen zufriedenstellenden Lösung“ ohne Zumutbarkeitsvorbehalt; für alle übrigen Vorhaben soll die Prüfung überhaupt entfallen. Da künftige ungesicherte Entwicklungen von Lebensräumen in einer NVP nicht gewertet werden dürfen, darf § 37a im Anwendungsbereich des Art 6 Abs 3 FFH-RL nicht angewandt werden. Erforderlich wäre überdies der Ausschluss einer Doppelanrechnung zum nationalen Wiederherstellungsplan und eine funktionale wie räumliche Bindung an denselben Naturraum.¹⁹

Gewässer- und Flächenschutz

§ 24 Abs 2 soll den differenzierten Uferschutz durch eine Vereinheitlichung auf 5 Meter ersetzen. **Wo naturnahe Uferstrukturen noch vorhanden sind, schrumpft der Randstreifen damit um drei Viertel. Das berührt das Verschlechterungsverbot des Art 4 WRRL ebenso wie die Wiederherstellungsverpflichtungen für Flüsse und Auen.**²⁰ Dieselbe Problematik besteht bei der Biotopschwelle für Moore und Magerwiesen (100 m² auf 500 m², § 25 Abs 2): Moore sind sehr bedeutende und bedrohte Lebensräume. Vorarlberg hat österreichweit den größten Anteil an Mooren und daher eine besondere Verantwortung für den Moorschutz. Ebenso bei der Alpinregion (§ 23 Abs 2 lit b) und bei den Schwellen des § 33. Dies bedeutet in Summe nach den Erläuterungen 20 bis 25 Prozent weniger Bewilligungsverfahren, ohne kumulative Wirkungsabschätzung.

5. Zur Naturschutzanwaltschaft

Über die Naturschutzanwaltschaft sichert Vorarlberg die Wahrnehmung der öffentlichen Naturschutzinteressen in Verfahren, unterstützt den allgemeinen Naturschutz und gibt der Öffentlichkeit die Möglichkeit, mediiert ihre Interessen einzubringen. Diese Ombudsstellen sind wesentliche Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, zur Lösung von Konflikten und Entlastung der Verwaltung. **Der Entwurf beschneidet sie an zwanzig Stellen.**

Im GNL streicht in § 36 Abs 4 ihre Verständigung im Anzeigeverfahren und ihr Recht, bei schwerwiegenden Eingriffen ein Bewilligungsverfahren zu verlangen; § 36 Abs 5 entfernt die Möglichkeit der Naturschutzanwaltschaft einen Einwand gegen ein Vorhaben zu erheben in Bezug darauf, ob Natur oder Landschaft wesentlich beeinträchtigt werden; § 41 Abs 3 erlaubt, Beteiligung und Veröffentlichung bei Gefahr im Verzug ganz zu unterlassen; § 46b Abs 2 reduziert ihre Beteiligung von allen Verfahren auf fünf Angelegenheiten; § 46b Abs 3 beschränkt ihr Möglichkeit, ein Vorbringen einzubringen, halbiert die Stellungnahmefrist und beseitigt die individuelle Zustellung; § 46b Abs 5 verkürzt die Zustellfiktion auf eine Woche; § 46c reduziert Beschwerdetatbestände und -gründe und beseitigt ihr Revisionsrecht; § 50 stellt ihre Aufgabenwahrnehmung unter den Vorbehalt der „näheren Bestimmungen dieses Gesetzes“; § 56d Abs 8 nimmt ihr das Revisionsrecht in Verfahren der Energiewende; § 56g Abs 5 streicht die Zustellung der Bescheinigung über den Eintritt der Bewilligungsfiktion, obwohl nach § 56g Abs 6 gerade diese Zustellung die Beschwerdefrist auslöst.

¹⁶ EuGH 4.3.2021, C-473/19 und C-474/19, *Skydda Skogen*, Rz 55 ff und 84 ff (keine Erheblichkeitsschwelle für Individuen); EuGH 11.1.2007, C-183/05, *Kommission/Irland*, Rz 28 ff; Art 12 Abs 1 FFH-RL verlangt nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen, sondern kohärente und koordinierte vorbeugende Maßnahmen.

¹⁷ EuGH C-473/19; C-183/05, siehe FN 16.

¹⁸ EuGH 7.9.2004, C-127/02, *Waddenzee*, Rz 56 ff; zur Alternativenprüfung EuGH 26.10.2006, C-239/04, *Kommission/Portugal (Castro Verde)*, Rz 36 ff.

¹⁹ EuGH 15.5.2014, C-521/12, *Briels*, Rz 29 ff; EuGH 21.7.2016, C-387/15 und C-388/15, *Orleans ua*, Rz 48 ff; EuGH 12.4.2018, C-323/17, *People Over Wind*, Rz 35 ff.

²⁰ EuGH C-461/13; VO (EU) 2024/1991, siehe FN 5.

In den Materiengesetzen setzen sich die Einschnitte drastisch fort: §§ 16b Abs 3, 16c Abs 3, 16d Abs 4 und 16g FIVG sowie §§ 43b Abs 3, 43c Abs 3, 43d Abs 4 und 43g SVAG beschränken ihr Vorbringen, verkürzen Fristen und Zustellfiktion und beseitigen ihr Revisionsrecht und das auch in Verfahren, die die UVP-Richtlinie umsetzen. § 12f Abs 2 Betreiberpflichtengesetz nimmt der Naturschutzanwaltschaft das Recht zur Umweltbeschwerde nach der Umwelthaftungsrichtlinie, § 12g Abs 4 das dazugehörige Revisionsrecht.²¹ Anzuerkennen ist, dass die Naturschutzanwaltschaft im Baugesetz (§ 26a) erstmals als Teil der Öffentlichkeit aufgenommen wird und Beteiligungsrechte bekommt; das wiegt die Summe der Verschlechterungen jedoch bei Weitem nicht auf.

Besonders problematisch ist der Wegfall des Antragsrechts nach § 36 Abs 4 GNL, nach dem der Naturschutzanwalt die Möglichkeit gehabt hat, die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens zu beantragen.

Das Anzeigeverfahren beruht zugleich auf einer Genehmigungsfiktion: Schweigt die Behörde drei Wochen, darf das Vorhaben ausgeführt werden. Die Naturschutzanwaltschaft war das einzige Korrektiv gegen ein Übersehen in diesen Verfahren. Da der Entwurf zugleich artenschutzrechtliche Ausnahmen für nicht unionsrechtlich geschützte Arten für das Anzeigeverfahren öffnet und § 46c Abs 1 nur unionsrechtlich determinierte Verfahren erfasst, entsteht für die landesrechtlich geschützten Arten ein kontrollfreier Raum.

In der Gesamtschau wird aus einer wesentlichen und der Öffentlichkeit dienenden Institution mit allgemeinem Wächteramt eine extrem stark beschränkte Formalpartei und das ist bei einem Verfahrensaufkommen im einstelligen Bereich pro Jahr sachlich nicht begründbar.

Einen Nachweis inwiefern konkrete Verbesserungen für Verfahren zu erwarten sind, liefert der Entwurf ebenso wenig wie eine Beschreibung, warum überhaupt ein Problem damit bestanden hat. Der WWF fordert die vollständige Rücknahme dieser Einschränkungen, ebenso hinsichtlich der Schwächung des Naturschutzrates (§§ 49 Abs 2 und 52 GNL). Schließlich ist anzumerken, dass § 37 Abs 5 GNL nur die Erleichterung, nicht die Nachschärfung von Auflagen kennt, was unsachlich erscheint. § 64 Abs 5 erlaubt es, Verfahren zu beenden, ohne dass geklärt wird, ob unionsrechtlich geschützte Arten oder ein Europaschutzgebiet betroffen sind. Das ist mit Art 6 Abs 3 FFH-RL nicht vereinbar, der eine abgeschlossene Verträglichkeitsprüfung voraussetzt, bevor ein Vorhaben genehmigt oder ein Verfahren eingestellt werden darf.

Fazit

Die eingeschränkte Rügebefugnis, verkürzte Fristen, Verwirkungsregeln und der systematische Abbau der Naturschutzanwaltschaft schwächen die Beteiligungsrechte und den Umweltrechtsschutz erheblich. Das damit geschaffene Regelungsregime wird weder der Aarhus-Konvention noch den Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung in den Fällen *Kommission/Deutschland* und *Protect* sowie der jüngsten Judikatur zur Revisionslegitimation von Umweltorganisationen gerecht. Hinzu kommen die dargelegten materiellen Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie, den strengen Artenschutz nach Art. 12 der FFH-Richtlinie und das Einzelfallgebot der Vogelschutzrichtlinie. Der Entwurf gefährdet damit auch die Rechtssicherheit für Projektwerbende. Verlässliche Entscheidungen setzen voraus, dass Verfahren von Beginn an unionsrechtskonform geführt, Betroffene wirksam beteiligt und behördliche Entscheidungen einer effektiven gerichtlichen Kontrolle zugänglich sind. Die vorgesehenen Einschränkungen untergraben die ausgleichende und konfliktlösende Funktion von Verwaltungsverfahren. Sie erhöhen das Risiko kostspieliger nachträglicher Korrekturen, langwieriger Nachbarschaftskonflikte und irreversibler Schäden an Ökosystemen.

Der WWF fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs. Maßstab müssen die vollständige Einhaltung der unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben, wirksame Beteiligungsrechte und ein effektiver Umweltrechtsschutz sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Uhrig

Bereichsleiter Transformation & Kampagnen

WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich

²¹ Art 12 und 13 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung. Sie ist nach Art 16 Mindestregelung; der Entfall ist daher nicht zwingend richtlinienwidrig, beseitigt aber ohne Begründung eine bestehende Umsetzungsleistung.